

Art. 341 Esame dell'esecutività e osservazioni della parte soccombente

- ¹ Il giudice dell'esecuzione esamina d'ufficio se le condizioni d'esecutività sono adempiute.
- ² Assegna un breve termine alla parte soccombente affinché presenti le proprie osservazioni.
- ³ Materialmente, la parte soccombente può obiettare che successivamente alla comunicazione della decisione sono intervenute circostanze che ostano all'esecuzione, in particolare l'adempimento, la concessione di una dilazione, la prescrizione o la perenzione della prestazione dovuta. L'adempimento della prestazione e la dilazione devono essere provati mediante documenti.

Contenuto della prestazione - potere cognitivo del giudice dell'esecuzione

Ist eine direkte Vollstreckung nicht möglich, namentlich da das erkennende Gericht keine Vollstreckungsmassnahmen angeordnet hat oder sich diese als unzureichend erweisen, so hat nicht mehr das Gericht im Erkenntnisverfahren, sondern das Vollstreckungsgericht über den weiteren Verlauf des Vollstreckungsverfahrens zu entscheiden. Gemäss Art. 341 Abs. 1 ZPO hat das Gericht die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Titels von Amtes wegen zu prüfen. Dies umfasst unter anderem auch die Überprüfung, ob der Vollstreckungstitel liquide, mithin genügend klar formuliert ist, um ihn zu vollstrecken (BGE 90 III 71). Dazu kann das Gericht den Vollstreckungstitel auslegen, jedoch ist die Kompetenz des Gerichts insofern begrenzt, als es nicht befugt ist, diesen zu ergänzen oder zu präzisieren. Dies ist vielmehr Aufgabe des Erkenntnisverfahrens. Der Gegenstand der Vollstreckung muss im betreffenden Titel genau umschrieben sein (BGE 84 II 450, E. 6), so dass er in der Folge ohne Weiteres mit Sicherheit festgestellt werden kann (BGE 78 II 293, E. 3). Erforderlich ist somit, dass sich die Leistungspflicht eindeutig und unmissverständlich aus dem Vollstreckungstitel ergibt (E. 3.1).

Obergericht (BL) 410 12 30 del 20.3.2012